

Sportverein 1912 Kostheim e.V.

Vereinssatzung

Ausgabe 2016



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der im Juni 1912 gegründete Verein (Körperschaft) führt den Namen „Sportverein 1912 Kostheim e.V.“ abgekürzt „SVK 1912“. Der Verein hat seinen Sitz in Kostheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die von Abteilungsleitern geführt werden. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und übergeordneter Fachverbände gleicher Aufgabenstellung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.

§ 7 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird ebenso wie die Aufnahmegerühr durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen. Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 10 Ausschluss

Bei Vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder Beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder nach Ablauf einer schriftlich gestellten Frist von 14 Tagen zur Begleichung eines Beitragsrückstandes über drei Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Über den Ausschluss wird durch den Vorstand entschieden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung Gelegenheit zu geben.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Teilnahme an sportlichen Übungen oder Sportveranstaltungen des Vereins erfordern die ordentliche Mitgliedschaft der Person.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins im Rahmen organisierter Trainingsstunden und des Spielbetriebs, sowie bei Vereinsveranstaltungen.
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Vereinssatzungen, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in den Satzungen des Vereins verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
- d) mutwillige Beschädigung und schuldenhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 12 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Leitung der Sportarten und die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes im Sinne der Vereinssatzungen, der Vorstandsbeschlüsse und der Bestimmungen übergeordneter Fachverbände obliegen den Abteilungs- und Jugendleitern.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer

der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) den Abteilungsleitern
- g) den Jugendleitern
- h) bis zu vier Beisitzern

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt. Nur auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

Geschäftsführung/-ordnung - der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung übergeordneter Stellen auferlegt werden bzw. im Interesse des Vereins notwendig sind. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Der geschäftsführende Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Diese Urkunden müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden oder/ und den 1. Kassierer unterzeichnet sein und mit dem Vereinssiegel versehen werden. Verpflichtungen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn diese Vorschriften erfüllt sind.

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Sachgegenstände stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz im Vorstand. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift hat alle Beschlüsse zu enthalten und muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Jahreshauptversammlung (Mitglieder-/Generalversammlung)

1) Der Verein hält jährlich – nach Möglichkeit bis Mai – seine ordentliche Hauptversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
- d) Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie etwaiger Sonderumlagen
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Maßgabe des Abschnitts 2) statt.

2) Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher bekannt gegeben werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, falls dringende Vereinsangelegenheiten die Entscheidung der Mitglieder bedingen. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens drei Tage vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort, in der sie sich dazu melden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss sofort das Wort erteilt werden. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Ist dieser Antrag angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch je einem Redner für und gegen den betreffenden Antrag bzw. Besprechungspunkt das Wort zu erteilen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie sich vor Schluss der Debatte zu Wort gemeldet haben. Verzicht zugunsten des Nächstfolgenden ist gestattet. Redner, die zu einer Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Spätestens vor der Neuwahl des Vorstandes bestimmt die Generalversammlung einen Wahlleiter und falls erforderlich, Wahlhelfer. Der Wahlleiter fungiert bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden, von denen danach der Vorsitzende den Versammlungsvorsitz übernimmt.

4) Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weit gehendste Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt. Danach werden die übrigen Anträge in der Reihenfolge ihrer Eingänge behandelt,

falls sich nicht aus ihrer Bedeutung eine andere zeitliche Folge ergibt. Erst während der Generalversammlung gestellte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung kommen, falls ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit des Antrages unterstützen. Verbesserungszusatz und Gegenanträge sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zur Abstimmung zu bringen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, falls kein Antrag auf schriftliche Abstimmung und Wahl gestellt ist.

5) Beschlüsse der Generalversammlung mit Ausnahme derjenigen zur Änderung der Satzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Die jeweiligen Ehrengaben werden durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat außerdem dafür zu sorgen, dass verdiente Mitglieder, welche die Voraussetzungen der Ehrenordnungen übergeordneter Fachverbände oder kommunaler Körperschaften erfüllen, betreffenden Stellen form- und fristgerecht gemeldet werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Sonderrechten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Anträge hierzu können nur durch den Vorstand gestellt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Stadtamt für Leibesübung und Jugendpflege Wiesbaden zu mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der ortsansässigen Mitgliedsvereine des Landessportbundes Hessen zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 19. Mai 2016 und in einer außerordentlichen Generalversammlung am 14. September 2016 beschlossen.

Die Neufassung der Satzung wurde am 2016 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter Nr. VR 1192 eingetragen.

1. Vorsitzende(r)

1. Kassierer(in)

Veronika Zöbel

Gabriele Eidenschink